

Satzung

des

**COUNTRY & WESTERN - CLUB
Stuttgart - Stammheim e. V.**

(in geänderter genehmigter Fassung vom 02.08.2020)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
„COUNTRY & WESTERN - CLUB Stuttgart - Stammheim e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Geschäftsnummer VR 720147 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (51 ff. AO).
2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Interessenten, die sich mit dem Brauchtum im Allgemeinen, insbesondere der Country- und Western-Kultur befassen, mit dem Ziel der Förderung ihrer gemeinsamen Bestrebungen.
3. Diesem Zweck dient unter anderem
 - a) Die Bekanntmachung von Country- und Western-Kultur, insbesondere der unterschiedlichen Stilrichtungen der Country-Musik durch Veranstaltungen und Vorträge.
 - b) Die Unterhaltung von Kontakten zu gleichgesinnten Vereinen.
 - c) Die Unterstützung bei kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Die Beratung der Mitglieder in Fragen der passenden Tracht der jeweiligen zeitgeschichtlichen Epoche.
 - e) Das Erlernen traditioneller und moderner Tänze der Country-Musik.
 - f) Förderung von Veranstaltungen im schulischen, jugendpflegerischen und sozialen Bereich.

§ 3 Wirtschaftlicher Bereich

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung oder Ergänzung der Tagesordnung durch die Mitglieder um neue Beschlussfassungspunkte muss der Vorstandschaft mindestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugesandt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Mitgliedsadresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung der Vorstandschaft vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder der Vorstandschaft noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:
 - a) Aufgaben des Vereins
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Jahresmitgliedsbeitrag bis vor Beginn der Mitgliederversammlung bezahlt wurde. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 6 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens drei, höchstens fünf gleichberechtigten Personen.
2. Die Vorstandschaft im Sinne dieses § 6 besteht aus:
 - a) Vorstandsvorsitzende(r)
 - b) Kassenwart(in)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) die Beisitzer (soweit bestellt)Eine Ämterzusammenlegung ist nicht möglich.
3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus Vorstandsvorsitzende(r) und Schriftführer(in), jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt turnusmäßig gemäß Festlegung im Gründungsprotokoll. Die Wiederwahl der Mitglieder der Vorstandschaft ist möglich. Die jeweils amtierenden Mitglieder der Vorstandschaft bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Die Vorstandschaft hat den Abschluss von Verträgen mehrheitlich zu entscheiden und der/die Vorstandsvorsitzende(r) zu vollziehen.
 - c) Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - d) Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme von kurzfristigen Darlehen bis €10.000,-
 - e) entfällt
6. Die Sitzungen der Vorstandschaft finden mindestens drei Mal jährlich sowie nach Bedarf statt. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag für die Annahme oder Ablehnung von Anträgen und Entscheidungen.
Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse der Vorstandschaft können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden:

1. Alle natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Country- und Western-Kultur tätig sind und den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
3. Die Vorstandschaft kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn das Mitglied
 - a) gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat
 - b) dem Ansehen des Vereins grob geschadet hat
 - c) trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Davon unbeschadet bleiben die Ansprüche des Vereins auf Beiträge bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses bestehen.

Dem Mitglied muss nach der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschließungsbescheid, die Rechtfertigung und/oder Stellungnahme sowie die Berufung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann bei der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen.

§ 10 Vereinsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Über die Höhe wird an der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Eine Verringerung der im Gründungsprotokoll festgelegten Beiträge ist nicht möglich. Eine Änderung der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge wirkt erst ab dem Kalenderjahr, das dem folgt, in dem die Beschlüsse gefasst wurden.
2. Der Jahresbeitrag ist zahlbar per Einzugsermächtigung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft einer Zahlung per Dauerauftrag zustimmen.
3. Der Verein kann einen Aufnahmebeitrag erheben. Über die Einführung entscheidet die Vorstandschaft. Über die Höhe des Aufnahmebeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein kann von seinen Mitgliedern die Ableistung von Arbeitsdiensten zur Erhaltung des Vereinsvermögens verlangen. Hiervon betroffen sind alle Mitglieder zwischen dem 15ten und 55ten Lebensjahr. Über die Einführung und die Menge, sowie die eventuelle entgeltliche Abgeltung bei Nichtableistung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den:
 - Bürgerverein Stuttgart Stammheim
 - Förderverein Jugendhaus Stgt.-Stammheim
 - Förderverein Jugendfarm Stgt.-Stammheim

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Stuttgart-Stammheim, den 02.08.2020

Gez. Vorstandsvorsitzender
Rainer Haerle